

Verkündet am 24. September 1957
Hofmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S- und D- in D-
H- Straße vertreten durch ihren Vor-
stand Wilhelm H- und Peter E-

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma E- Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Oberflächenveredelung in K-, E-straße, ver-
treten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Dr. -

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bun-
desrichter Artl, Dr. Spieler, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Köln vom 27. April 1956
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte erteilte der Firma Hans F. in D. mit Schreiben vom 17. Juli 1954 einen Auftrag zur Lieferung von 500.000 nach Muster herzustellenden Wappen zu Preisen, die sich auf insgesamt etwa 12.500 DM beliefen. Nach der Vereinbarung war F. der Alleininhaber der vorgenannten Firma, verpflichtet, die zur Herstellung benötigten Klebstoffe und Flocken von der Beklagten zu beziehen. Die Beklagte sollte die Lieferung innerhalb acht Tagen mit Skonto oder nach 30 Tagen netto an die Klägerin, eine Spar- und Darlehenskasse, bei der F. ein Konto unterhielt, bezahlen. Gleichzeitig kündigte die Beklagte F. gegenüber an, die Bestellerin dieser Wappen werde voraussichtlich weitere umfangreiche Aufträge erteilen. F. erklärte sich alsbald außerstande, die Lieferung unter den genannten Zahlungsbedingungen zu finanzieren. Die Beklagte fand sich deshalb bereit, ihm acht Wechselakzepte über je 1.000 DM zu geben, von denen vier Akzepte für 18. Oktober und vier Akzepte für 22. Oktober 1954 fällig gestellt wurden. Sie übersandte diese Wechsel mit Schreiben vom 25. Juli 1954 an F. mit der Erklärung, daß die Akzepte als Anzahlung für den Auftrag vom 17. Juli 1954 gelten sollten. Mit Schreiben vom 13. August 1954 übersandte die Beklagte F. ein Akzept über 1.000 DM als weitere Zahlung auf den Auftrag zur Lieferung von 500.000 Wappen". F. gab vier für 18. Oktober 1954 und zwei der für 22. Oktober 1954 fällig gestellten Wechsel, insgesamt also Wechsel über 6.000 DM, noch im Juli 1954 an die Klägerin weiter, die die Wechsel diskontierte.

Mit Schreiben vom 18. August 1954 teilte die Klägerin der Beklagten mit, die Firma F. habe ihr die

Forderung aus dem Auftrag vom 17. Juli 1954 abgetreten. Sie bat die Beklagte um sofortige Benachrichtigung, wenn der Auftrag aus irgend einem Grunde nicht ausgeführt werden sollte, und um Bestätigung des Empfangs dieses Schreibens und der Abtretung.

Die Firma F [REDACTED] lieferte ca. 330.000 Wappen und erteilte hierüber Rechnungen vom

18. August 1954 über	2.436,-- DM
24. August 1954 über	2.274,40 "
3. September 1954 über	1.854,20 "
4. September 1954 über	1.132,-- "
10. September 1954 über	1.144,-- "
insgesamt	8.840,60 DM.

Mit Schreiben vom 10. September 1954 nahm die Klägerin auf eine ihr durch den Geschäftsführer der Beklagten, Dr. L [REDACTED] mündlich gegebene Bestätigung der Abtretung Bezug, beanstandete, daß die Beklagte trotz der ihr bekannten Abtretung eine Zahlung an die Firma F [REDACTED] geleistet habe, und bat um umgehende Mitteilung, wann die Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig seien. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 13. September 1954, in dem sie auf das Schreiben der Klägerin vom 18. August 1954 Bezug nahm, sie habe von der Abtretung der Forderung aus dem Auftrag vom 17. Juli 1954 Kenntnis genommen und werde Zahlung aus diesem Auftrage nur an die Klägerin leisten; die Firma F [REDACTED] habe ihr versichert, den ihr ausgehändigten Scheck über 1.480 DM an die Klägerin weiterzuleiten.

Mit Schreiben vom 14. September 1954 verlangte die Firma F [REDACTED] Zahlung des Betrages von 7.360,60 DM (8.840,60 DM weniger 1.480 DM) innerhalb von 24 Stunden an sie bzw. ihre Bank. Die Beklagte lehnte dies ab.



Am 27. September 1954 erklärte die Beklagte der Klägerin, ihre der Firma F. [REDACTED] gegebenen Akzepte seien als Anzahlung auf den Auftrag vom 17. Juli 1954 zu verrechnen. Die Klägerin berief sich demgegenüber darauf, die Firma F. [REDACTED] habe ihr bei Hereingabe der Akzepte erklärt, daß sie nicht als Anzahlung für den Auftrag gelten, und ferner auf das Schreiben der Beklagten vom 13. September 1954.

Die Beklagte setzte der Firma F. [REDACTED] mit Schreiben vom 27. September 1954 eine Nachfrist bis zum 30. September 1954 zur Vornahme weiterer Lieferungen. Solche sind jedoch nicht erfolgt.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten auf Grund der Abtretung die Bezahlung der Lieferungen abzüglich des Betrages von 1.480 DM. Sie hat diesen Anspruch hilfsweise damit begründet, sie habe im Vertrauen auf das Schreiben der Beklagten vom 13. September 1954 der Firma F. [REDACTED] weitere Geldmittel zur Verfügung gestellt.

Die Beklagte wendet ein, die Eheleute F. [REDACTED] hätten zwar an sie das Ansinnen gestellt, daß die Wechsel nicht auf die Kaufpreisforderung angerechnet würden. Sie wäre hierzu evtl. auch bereit gewesen, habe jedoch zunächst darauf bestanden, daß die Wechsel zahlungshalber auf den Auftrag vom 17. Juli 1954 gegeben und so zu behandeln seien. Ihren Schreiben an die Firma F. [REDACTED] vom 23. Juli und 13. August 1954, die dieses Verlangen zum Ausdruck brächten, habe die Firma F. [REDACTED] nicht widersprochen; sie habe sich damit stillschweigend einverstanden erklärt. Da die Firma F. [REDACTED] weitere Lieferungen, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein, von Zahlungen abhängig gemacht habe, die auch abgesehen von den ihr gegebenen Wechseln noch nicht fällig gewesen seien, und der Auftrag dann nicht vollständig abgewickelt worden

sei, sei es nicht möglich gewesen, die Wechsel auf weitere erwartete Anschlußaufträge zu verrechnen. Sie, die Beklagte, habe die Wechsel eingelöst. Damit sei die Forderung der Firma F. beglichen. Die Firma F. sei ihr schon bei Hingabe der Wechsel für Warenlieferungen (Textilflocken und Kleber) noch 2.771 DM schuldig gewesen. Diese Forderung bestehe noch, während Frey demgegenüber noch einen kleineren Betrag für Drucksachenherstellung und Musterkollektionen in Rechnung stellen könnte. Die Firma F. sei schadensersatzpflichtig, weil sie den erteilten Auftrag nicht vollständig ausgeführt habe. Nach den mit ihr getroffenen Vereinbarungen habe sie der Beklagten, weil sie als Bestellerin für den Auftrag aufgetreten sei, 5 % der Rechnungsbeträge zu vergüten. Auf die aufgeführten Aufträge seien demnach 442,--DM abzusetzen. Durch Nichtausführung der restlichen Lieferungen sei ihr ein Schaden von mindestens 183,--DM entstanden. Vorsorglich rechne sie mit diesen Gegenforderungen auf.

Die Klägerin hat demgegenüber vorgetragen, die Beklagte habe die acht Wechsel über zusammen 8.000 DM im Austausch von Akzepten der Firma F. gegeben, die der Beklagten am gleichen Tage, nämlich am 23. Juli 1954, mit den gleichen Fälligkeitsdaten ausgehändigt worden seien. Deshalb habe die Beklagte in ihrem Schreiben an die Klägerin vom 13. September 1954 nichts davon erwähnt, daß sie acht Wechsel über je 1.000 DM und einen weiteren Wechsel über 1.000 DM auf die Forderung auf Bezahlung der gelieferten und noch zu liefernden Wappen anrechnen werde; zu diesem Hinweis wäre sie verpflichtet gewesen, wenn ihre der Firma F. mit Schreiben vom 23. Juli und 13. August 1954 gegebenen Erklärungen über diese Wechsel wirklich hätten gelten sollen.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 7.360,60 DM nebst Zinsen verurteilt. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die Einlegung ihrer Revision gegen das Berufungsurteil mit der Erklärung verbunden, daß sie die Aufhebung des Berufungsurteils nur insoweit beantragen werde, als die Klage in Höhe von 7.213,20 DM nebst Zinsen abgewiesen worden sei. Sie greift das Berufungsurteil nur in diesem Umfange an und bringt dabei von der ursprünglichen Klageforderung einen Betrag von 147.40 DM (183 DM weniger 36,60 DM) in Abzug.

Die Beklagte bittet um die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist dem Landgericht darin beigetreten, daß die von der Beklagten an die Firma F. gegebenen und von ihr später eingelösten Wechsel über insgesamt 9.000 DM keine Anzahlung auf Lieferungen der Firma F. auf Grund des Auftrages vom 17. Juli 1954 über insgesamt 500.000 Wappen darstellen sollten. Es hat angenommen, daß der Beklagten weder im Zeitpunkt der Abtretung der Forderung an die Klägerin vom 12. August 1954 noch im Zeitpunkt der Absendung des Schreibens vom 13. September 1954 an die Klägerin fällige Gegenforderungen für die ihrerseits an F. vorgenommenen Lieferungen oder für sonstige Leistungen zugestanden habe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat F. der Inhaber der Firma F., sich sowohl zur Ausführung der ersten Bestellung über 500.000 Wappen als auch der weiteren in Aussicht gestellten Auf-

träge bereit erklärt, jedoch geltend gemacht, daß er sich zu den in dem Schreiben der Beklagten vom 17. Juli 1954 genannten Zahlungsbedingungen finanziell zur Ausführung des Gesamtgeschäfts, nämlich von Millionen Stück Wappen, nicht in der Lage sehe und die Beklagte dieses Geschäft vorfinanzieren müsse. Die Beklagte habe daher F. die neun Wechsel über je 1.000 DM gegeben, damit er sich für dieses Gesamtgeschäft einrichten könne. Dabei sei vorgesehen gewesen, daß dieser Anlaufkredit allmählich aus dem Verdienst des F. aus dem gesamten Wappengeschäft, jedoch noch nicht aus dem Entgelt für die erste Teillieferung getilgt werden sollte. Die erste "Teillieferung" habe damit unter den im Auftrags Schreiben vom 17. Juli 1954 genannten Zahlungsbedingungen bar bezahlt werden sollen. Andererseits habe die Bezahlung der von der Beklagten gelieferten Flocken und Kleber und auch ein etwaiges Entgelt für den F. zur Verfügung gestellten Flockenstrahler ihn während der Anlaufzeit nicht belasten, sondern diese Verbindlichkeit auch erst aus den späteren aus dem gesamten Wappengeschäft erhofften Gewinnen getilgt werden sollen. Für ihren Wechsel- und Warenkredit habe die Beklagte durch Wechselakzepte F.'s eine gewisse Sicherheit erhalten sollen, wobei F. und die Beklagte davon ausgegangen seien, F. sei zwar im Augenblick zur Einlösung seiner Wechselakzepte nicht imstande, werde dazu aber in der Lage sein, wenn das Gesamtgeschäft erst angelaufen sei und F. daraus laufende Einnahmen erzielen werde. Die Beklagte habe ein Stillhalten für ihren Waren- und Wechselkredit versprochen und zur Sicherheit hierfür ihrerseits am gleichen Tage, dem 23. Juli 1954, Wechselakzepte von F. erhalten. Die Beklagte und F. seien sich dabei einig gewesen, daß ihm die Vergütung für die Wappenlieferungen auf Grund des Auftrages vom

17. Juli 1954 zu den in dem Auftragsschreiben vom gleichen Tage genannten Zahlungsbedingungen bar bezahlt werden sollte. Beide seien sich aber auch darüber einig gewesen, daß die Schreiben der Beklagten an die Firma F. vom 23. Juli 1954 und 13. August 1954, in denen die Beklagte erklärte, die der Firma F. übersandten Wechsel sollten als Anzahlung für den Auftrag über 500.000 Stück Wappen gelten, den wirklichen Gegebenheiten nicht entsprochen hätten und auch nicht hätten entsprechen sollen. Es habe vielmehr durch diese Schreiben die etwas peinliche Tatsache des Wechseltauschs verdeckt werden sollen, wobei es sich jedoch um die Sicherstellung realer Geschäfte gehandelt habe.

Diesen Sachverhalt würdigt das Berufungsgericht dahin, die Beklagte habe bei der am 13. September 1954 gegebenen Situation der Klägerin keine andere Erklärung als die in dem Schreiben vom gleichen Tage abgeben können. Sie sei vielmehr zu einem solchen Schreiben sogar verpflichtet gewesen, weil dies den mit F. getroffenen "erweiterten" vertraglichen Abmachungen entsprochen habe. Denn danach sei sie verpflichtet gewesen, Lieferungen aus dem ersten Auftrag über 500.000 Wappen bar zu bezahlen. Diese Situation habe sich unmittelbar nach Absendung des Schreibens vom 13. September 1954 grundlegend geändert und zwar spätestens durch das Schreiben F.'s an die Beklagte vom 14. September 1954. Mit diesem habe F. die sofortige Bezahlung der bis dahin gelieferten Wappen mit einem Restbetrage von 7.360,60 DM gefordert und zugleich kategorisch und endgültig jede weitere Lieferung von Wappen abgelehnt, weil die Beklagte angeblich ihren Barzahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei und daher jede weitere Geschäftsverbindung mit ihr für ihn, F., ein zu großes Risiko darstelle. Damit habe F. seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Beklagten eindeutig verletzt.

Denn sie habe sich am 14. September 1954 mit den zu leistenden Zahlungen nicht in Verzug befunden. F. habe sodann, nachdem ihr durch Schreiben vom 27. September 1954 eine Nachfrist bis zum 30. September 1954 von der Beklagten gesetzt worden sei, nicht mehr geliefert. Die Fristsetzung sei sogar entbehrlich gewesen, weil F. die weitere Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert gehabt habe. Infolgedessen sei der Beklagten ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung gemäß § 326 BGB erwachsen, der auch den Anspruch der Beklagten gegen F. aus den ihm gegebenen Wechselakzepten über 9.000 DM erfasse. Diese Forderung wäre, so meint das Berufungsgericht, im Rahmen des Wappengeschäfts getilgt worden, wenn F. vertragstreu geblieben wäre. Ferner wäre bei ordnungsmäßiger Vertragserfüllung durch F. der Anspruch der Beklagten aus der Lieferung von Flocken und Klebern in Höhe von unstreitig 2.771 DM getilgt worden. Der der Beklagten entstandene Schaden übersteige daher den Vergütungsanspruch für die gelieferten Wappen, den die Klägerin als Zessionarin geltend macht.

II.

Die Revision versucht, eine Haftung der Beklagten aus dem Schreiben vom 13. September 1954 herzuleiten. Sie vertritt ferner die Auffassung, das Berufungsgericht hätte beachten müssen, daß es der Beklagten nach § 406 BGB versagt sei, mit Gegenforderungen aufzurechnen, die später fällig geworden seien, als die Forderungen auf Bezahlung der Teillieferungen. Die Beklagte habe überdies durch den Austausch von Akzepten mit gleichen Fälligkeitsdaten gegen die guten Sitten verstoßen und eine Handlung begangen, die sie zum Schadensersatz auf Grund des § 826 BGB verpflichte.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, der Revision zum Erfolg zu verhelfen.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wurde die Vereinbarung über die Lieferung von zunächst 500.000 Wappen durch die Abrede ergänzt, daß die Beklagte F. einen Akzeptkredit zur Verfügung stelle. Dabei sind beide Vertragspartner davon ausgegangen, daß der Kredit durch weitere Lieferungen abgedeckt werden würde. Mit Schreiben vom 14. September 1954 hat F., wie das Berufungsgericht feststellt, "kategorisch und endgültig" jede weitere Lieferung mit der Begründung abgelehnt, daß die Beklagte ihren Barzahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei. Die Beklagte war aber in diesem Zeitpunkt nicht in Zahlungsverzug, da die in der Rechnung vom 18. August 1952 mit 2.436 DM berechnete erste Teillieferung noch nicht fällig war. Wenn die Firma K.-Kaugummi als Abnehmerin der gelieferten Wappen diese bereits an die Beklagte bezahlt hatte, so konnte auch dieser Umstand, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, die Lieferungseinstellung durch F. nicht rechtfertigen. Die Beklagte hat nun mit Schreiben vom 27. September 1954 F. eine Nachfrist bis zum 30. September 1954 gesetzt. Wenn das Berufungsgericht diese als entbehrlich ansieht, weil F. die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert gehabt habe, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Beklagte ohne Fristsetzung berechtigt war, zum Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung überzugehen. Es kommt somit nicht darauf an, ob nach den Zahlungsbedingungen die nach der Feststellung des Berufungsgerichts für die Bezahlung der Lieferungen vereinbart waren, die Rechnung vom 24. August 1954 am 24. September 1954 fällig gewesen wäre. Denn F. hatte bereits durch Erklärung vom 14. September die weiteren Lieferungen von der sofortigen Zahlung von 7.360,60 DM abhängig gemacht und damit den Vertrag eindeutig verletzt,

so daß die Beklagte aus diesem Grunde auch der Forderung auf Bezahlung des Restbetrages auf die erste Teillieferung die Einrede des nichterfüllten Vertrages entgegenhalten durfte. Sie befand sich daher nicht im Verzuge, als sie die Nachfrist setzte und zum Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung übergegangen ist.

Die Vertragsverletzung entthob die Beklagte der Verpflichtung, F den Akzeptkredit weiter zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung hatte die Beklagte durch eine Vereinbarung übernommen, die nicht rechtlich selbständig neben der ursprünglichen Vereinbarung über die Lieferung von 500.000 Wappen getroffen worden war, sondern sie ist, wie das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei ausführt, als Ergänzung und Erweiterung der Lieferungsvereinbarung übernommen worden. Sie gehört somit zum Inhalt der erweiterten von dem Berufungsgericht als Gesamtgeschäft bezeichneten Vereinbarung. Die Finanzierungshilfe, die die Beklagte der Firma F gewährte, sollte nicht nur die Durchführung der ersten Bestellung von 500.000 Wappen, sondern auch der erwarteten weiteren Aufträge erleichtern. An dieses Gesamtgeschäft war F, wie das Berufungsgericht ausführt, fest gebunden. Er war daher in diesem Rahmen verpflichtet, die Bestellung ordnungsgemäß auszuführen. Verletzte er diese Verpflichtung und durfte infolgedessen die Beklagte nach § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so entfiel der Anspruch auf Bezahlung der Teillieferungen. Dieser bildete nur noch einen Rechnungsfaktor für die Höhe des der Beklagten entstandenen Schadens. Im Endergebnis kann die Beklagte, nachdem sie die Wechsel selbst eingelöst hat, im Rahmen des ihr gemäß § 326 BGB entstandenen Schadensersatzanspruchs F gegenüber verlangen, daß ihre Aufwendungen für die Einlösung der Wechsel auf die Vergütung für die Teillieferungen verrechnet werden.

2. Die Klägerin ist Sonderrechtsnachfolgerin der Firma F. und muß sich daher nach § 404 BGB alle Einwendungen entgegenhalten lassen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen die Firma F. begründet waren. Dazu gehört auch die Einwendung, daß F. den Vertrag nicht erfüllt habe. Der neue Gläubiger erwirbt nämlich die Forderung mit den ihr anhaftenden Schwächen; er muß die Entwicklung des Rechtsverhältnisses, auf dem die abgetretene Forderung beruht, gegen sich gelten lassen. Indem die Beklagte dem Anspruch der Klägerin Einwendungen aus diesem Vertragsverhältnis entgegensetzt, macht sie keine Aufrechnung geltend (RGZ 83, 279, 281; RG Warn 1914 Nr 329). Es kommt deshalb nicht auf das Vorhandensein der in § 406 BGB gegebenen besonderen Voraussetzungen an. Die des § 404 BGB waren gegeben. Da F. den Vertrag nach der Abtretung unstreitig nur teilweise erfüllt hat und die dadurch begründete Einwendung der Beklagten ihren Rechtsgrund in dem Schuldverhältnis hat, wie es zur Zeit der Abtretung bereits bestand, kann sich die Beklagte hierauf gemäß § 404 BGB berufen (RGZ 77. 157, 158).

3. Entgegen der Auffassung der Revision hat die Beklagte auf die Rechtsvorteile des § 404 BGB nicht verzichtet. Die Klägerin hat zwar in ihrem Schreiben vom 18. August 1954 an die Beklagte auch darum gebeten, ihr den Empfang der Abtretung zu bestätigen und sie sofort zu benachrichtigen, falls der Auftrag aus irgend einem Grunde nicht ausgeführt werden sollte. Sie hat sich sodann in ihrem Schreiben vom 10. September 1954 darauf berufen, daß ihr der Geschäftsführer der Beklagten die erbetene Bestätigung mündlich gegeben habe. Aus der Bestätigung einer Abtretung ist jedoch ebenso wenig wie aus der "Annahme" einer Abtretung durch den Schuldner ohne weiteres zu entnehmen, daß er hiermit auf die Geltendmachung bereits entstandener oder mög-

licherweise noch entstehender Einwendungen gegen die abgetretene Forderung verzichte. Es kommt vielmehr auf die Auslegung des Vertragswillens der Parteien an, wobei alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen sind (RGZ 77,157; RGZ 125,252,254; vgl. BGH Urt.v. 19. Dezember 1953 - II ZR 61/53 - LM BGB § 406 Nr.2). In der bloßen Annahme der Abtretung wird regelmäßig nur die Anerkennung der Abtretung als solche zu sehen sein, nicht aber schon die Anerkennung der abgetretenen Forderung als solcher. Das Berufungsgericht war nicht genötigt, der Bestätigung der Abtretung ein Anerkenntnis im letzteren Sinne deshalb beizulegen, weil F. bei der Abgabe der mündlichen Erklärung der Beklagten bereits Lieferungen aus dem Auftrag vorgenommen hatte. Der Auftrag war noch nicht vollständig erfüllt und es sind keine weiteren Umstände hervorgetreten, die zu der Annahme nötigen, die Beklagte habe sich insoweit, als die Lieferungen bereits ausgeführt waren, ihrer Einwendungen aus dem Schuldverhältnis begeben wollen. Deshalb ist es kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht die Bestätigung der Abtretung nicht unter diesem Gesichtspunkt näher gewürdigt hat.

Auch das Schreiben vom 13. September 1954 enthält keine zwingenden Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte mit den hierin abgegebenen Erklärungen darauf verzichtet habe, gegenüber der Klägerin Einwendungen aus dem Schuldverhältnis geltend zu machen, die ihr bei nicht vollständiger Erfüllung des Vertrages zustehen würden. Denn sie hat in diesem Schreiben nur bestätigt, von der Abtretung Kenntnis genommen zu haben, und außerdem erklärt, sie werde Zahlung aus dem Auftrage nur an die Klägerin leisten. Wenn sie hierbei die Hingabe von eigenen Akzepten an F. unerwähnt gelassen und keinen Vorbehalt gemacht hat, daß sie hieraus gegen Forderungen auf Bezahlung der Lieferungen Einwände herleiten

würde, falls F. vertragswidrig handeln würde, so kann nicht schon hieraus gefolgert werden, daß sie auf die Geltendmachung eines solchen Einwandes verzichtet habe. Dabei kann unberücksichtigt bleiben, daß die Klägerin sogar einen Teil der Wechsel, nämlich in Höhe von zusammen 6.000 DM angekauft hatte, was auch der Beklagten bekannt war. Die Beklagte dürfte auch ohne Rücksicht hierauf davon ausgehen, daß die Klägerin, wenn sie Wechsel diskontierte, sich von ihrem Bankkunden über die Grundlage dieser Wechsel die erforderliche Aufklärung geben lassen würde.

Der Beklagten ist die Berufung auf die von ihr eingelösten Wechsel im Rahmen des Schadensersatzanspruchs gegen F. aber auch nicht aus dem Grunde zu versagen, weil sie der Klägerin mit ihrem Schreiben vom 13. September 1954 über die Grundlagen des Geschäfts unvollständige Erklärungen abgegeben hat und damit, wie die Revision meint, etwas Unrichtiges erklärt hat. Waren nämlich die Wechsel, wie das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt hat, in der Erwartung gegeben, daß dem Auftrag über 500.000 Wappen weitere folgen würden, und bestand bei Absendung des Schreibens vom 13. September 1954 mit Rücksicht hierauf noch die Absicht, die bereits vorgenommenen Lieferungen bei Fälligkeit zu bezahlen, so entsprach es dieser Sachlage, wenn die Beklagte mit dem Schreiben vom 13. September 1954 den Eindruck erweckt hat, sie werde nur die Scheckzahlung von 1.480 DM in Anrechnung bringen. Das Vorstandsmitglied E. der Klägerin war zudem durch die Zeugin F. auf Befragen, welche Geschäfte den von der Firma F. der Klägerin hereingegebenen Wechseln zugrunde lägen, davon in Kenntnis gesetzt worden, daß es sich um Finanzierungswechsel für spätere Geschäfte mit der Beklagten handle. Unter diesen Umständen kann

die Klägerin nicht geltend machen, sie habe die Erklärung der Beklagten vom 13. September 1954 nach Treu und Glauben nur dahin verstehen können, die Beklagte werde auf Grund dieses Wechsels dann, wenn die späteren Geschäfte, mochten sie bereits abgeschlossen sein oder nicht, nicht zur Ausführung kommen würden, keine Einwendungen gegen die abgetretene Forderung erheben.

4. Die Klägerin hatte in ihrem Schreiben vom 18. August 1954 um Nachricht gebeten, falls der Auftrag aus irgend einem Grunde nicht ausgeführt werden sollte. Daraus konnte die Beklagte entnehmen, die Klägerin wolle die abgetretene Forderung als eine ihr gegebene Sicherheit behandeln. Es kann auch unterstellt werden, daß die Beklagte hieraus die weitere Folgerung ziehen mußte, die Bank werde im Hinblick auf die Abtretung und Lieferungen der Firma F. weitere Verfügungen zu Gunsten ihrer Kreditnehmerin treffen oder unterlassen. Trotzdem könnte, wenn in der Erklärung der Beklagten vom 13. September 1954 eine Auskunft an die Klägerin zu sehen wäre, dies nicht eine Haftung der Beklagten begründen.

Das Reichsgericht hat mehrfach ausgesprochen, daß in der Erteilung einer Auskunft der Abschluß eines zur sorgfältigen Auskunft verpflichtenden Auskunftsvertrages dann liegen kann, wenn der um Auskunft Angegangene erkennt, daß der Fragende von der Auskunft entscheidende Maßnahmen, insbesondere eine Vermögensverschiebung, abhängig machen will (RGZ 101,297,301; JR Rspr 1926,103 Nr.145; vgl. BGHZ 7,371). In einem solchen Falle kommt es nicht darauf an, daß zwischen dem Anfragenden und dem Befragten bis dahin ein vertragliches Band nicht gegeben war. Eine solche Beziehung kann auch durch die Auskunft auf die Anfrage einer Bank darüber, ob Forde-

114
rungen eines Dritten als Sicherung für die Bevorschussung durch die Bank geeignet seien, entstehen (vgl. RGZ 169,324,328). Aber auch unter diesem Gesichtspunkt hat die Beklagte nicht fahrlässig gehandelt, wenn sie in dem Schreiben vom 13. September 1954 nicht darauf hingewiesen hat, sie habe der Firma F. Finanzierungshilfe geleistet und werde hieraus Einwendungen dann herleiten, wenn die Firma F. ihre Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht vollständig erfüllen werde oder wenn die Geschäftsbeziehungen aus einem sonstigen Grunde abgebrochen werden würden. Denn es ist nicht so, daß die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schon damals Veranlassung hatte, eine solche Störung der Geschäftsbeziehungen zu befürchten. Daß bei teilweiser Nichterfüllung des Vertrages der Beklagten ein weitreichender Schaden entstehen konnte, damit mußte die Klägerin ohne einen Hinweis hierauf rechnen.

Die Beklagte war auch nicht verpflichtet, sofort nach Empfang des Schreibens der Firma F. vom 14. September 1954, das nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine endgültige Erfüllungswigerung enthielt, die Klägerin darüber zu unterrichten. Es ist ihr zuzubilligen, daß sie zunächst den Weg der Verhandlungen beschritten hat. Im Rahmen dieser Verhandlungen hat die Klägerin spätestens am 27. September 1954 von dem Verhalten der Firma F. Kenntnis erhalten. Der von dem Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt ergibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Beklagte insoweit eine Aufklärungspflicht verletzt habe.

5. Die Tatsache, daß die Beklagte der Firma F. am 23. Juli 1954 nicht nur eigene Wechselakzepte gegeben hat, sondern sich von der Firma F. Wechsel mit entsprechenden Fälligkeitsdaten in gleicher Höhe hat geben lassen, brauchte von der Beklagten bei ihrer Erklärung vom 13. September 1954 nicht offenbart zu werden. Mit

Forderungen aus den Wechselverpflichtungen der Firma F. hätte die Beklagte allenfalls eine Aufrechnung vornehmen können. Da die Wechsel später fällig waren, als die Teillieferungen, mit denen die Klägerin ihren Zahlungsanspruch begründet, war die Beklagte schon aus diesem Grunde nicht verpflichtet, auf die Wechselverpflichtungen der Firma F. hinzuweisen.

6. Zu Unrecht meint die Revision, der Austausch von Wechseln, mit denen sich die Beklagte und die Firma F. Finanzierungsmöglichkeiten verschafft hätten, stelle eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung dar, aus der die Klägerin einen Schadensersatzanspruch gemäß § 826 BGB herleiten könne. Ein solcher Anspruch ist dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Das Berufungsgericht hat zwar ausdrücklich nur verneint, daß die Beklagte durch den Inhalt ihres Schreibens vom 15. September 1954 eine unerlaubte Handlung gegenüber der Klägerin begangen habe. Dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist jedoch zu entnehmen, daß das Berufungsgericht damit auch die Frage verneint hat, ob die Klägerin aus dem Wechseltausch und dem Verschweigen dieses Geschäfts einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB herleiten könne. Dem ist zuzustimmen. Die Forderung der Klägerin wurde nicht dadurch gefährdet, daß sich die Beklagte von der Firma F. Wechselakzepte über 8.000 DM geben ließ, obwohl sie, wie hier unterstellt werden mag, damals Forderungen in dieser Höhe gegen die Firma F. nicht hatte. Soweit die Beklagte im Rahmen ihres Schadensersatzanspruches Einwendungen gegen die an die Klägerin abgetretene Forderung daraus herleitet, daß sie der Firma F. eigene Akzepte gegeben hat, um das Gesamtgeschäft zu finanzieren, beruhen diese Einwendungen auf einem Sachverhalt, den die Klägerin auch dann gegen sich gelten lassen müßte, wenn die Beklagte von F. keine Wechselakzepte erhalten hätte. Der Austausch von Wech-

sein ist daher für den der Klägerin entstandenen Schaden nicht ursächlich. Die Klägerin war zudem, wie das Berufungsgericht feststellt, durch die Zeugin F. darüber unterrichtet worden, daß die Wechselakzepte über 6.000 DM, die die Klägerin diskontiert hat, von der Beklagten zum Zwecke der Finanzierung noch nicht ausgeführter Aufträge gegeben waren. Es fehlt daher an einer ausreichenden Grundlage für die Behauptung der Klägerin, sie sei durch einen redlichen Geschäftsverkehr widersprechende Handlung der Beklagten von dieser vorsätzlich geschädigt worden.

III.

Die Abweisung der Klage durch das Berufungsgericht ist somit im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Revision der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Großmann Artl Dr. Spieler Dr. Mezger Dr. Messner